Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung 20.12.2018
Herr Krause-Kämereit 6111

Niederschrift über eine Bürgeranhörung nach § 3 (1) BauGB

Anlass:	91. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Mauritz- Ost im Bereich Am Pulverschuppen / Coppenrathsweg / Warendorfer Straße - Neuerrichtung der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für Flüchtlinge in Münster –
Datum / Zeit:	03.12.2018, 19.00 Uhr - 21.40 Uhr
Ort:	im neuen Lehrsaalgebäude (großer Lehrsaal C 1A) des Instituts der Feuerwehr (IdF) NRW, Wolbecker Str. 237, 48155 Münster
Teilnehmer:	ca. 65 Bürgerinnen und Bürger, davon einige zugleich auch als Mitglieder der BV Münster-Ost
Leitung der Bürgeranhörung:	Frau Bezirksbürgermeisterin Martina Klimek
Vertreter der Verwaltung:	Herren Amtsleiter Festersen, Bartmann, Franke, (Vortragende), Frau Mannott-Hohnholz, Herr Krause-Kämereit (Protokoll), Frau Hecht (Verkehrsplanung) Frau Dirking, Frau Kanzler (Saalmikrofon), alle Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung; Frau Schulte-Sienbeck (Sozialamt) Frau Saatröwe, Herr Reloe (Tiefbauamt); Frau Wienströer, Herr Strecke (Bezirksregierung Münster)

Frau Bezirksbürgermeisterin Martina Klimek eröffnete um 19.00 Uhr die Bürgeranhörung, begrüßte die Anwesenden und bedankte sich bei Herrn Penkert, dem Leiter des Instituts der Feuerwehr NRW, für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten. Eingangs rief Sie die bisherige Planungshistorie des geplanten ZUE-Standorts in Erinnerung und betonte, dass die Bezirksvertretung Münster-Ost im Mai 2018 die Vorlage V/0361/2018 „Verlagerung der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) zum Standort Am Pulverschuppen, Warendorfer Straße“ nicht zuletzt aufgrund der nach Ansicht der Bezirksvertretung damaligen unzureichenden Informationen abgelehnt habe, während der Rat diese am 16.05.2018 einstimmig beschlossen habe. In der Folge habe sich vor Ort auch eine Bürgerinitiative gegründet. Am 10.10.2018 schließlich habe der Rat bei zuvor erfolgter Zustimmung der Bezirksvertretung Münster-Ost mit Beschluss der Vorlage V/0812/2018 das Verfahren zur 91. Änderung des FNP eingeleitet. Abschließend wies sie darauf hin, dass in der heutigen Veranstaltung noch keine konkreten Planungen und Bebauungskonzepte vorgestellt werden könnten, da man sich ganz zu Beginn des Verfahrens befinde. Zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens sollte ihrer Ansicht nach in einer weiteren Informationsveranstaltung das konkrete Bebauungskonzept vorgestellt werden. Im Anschluss erläuterte sie den geplanten Ablauf der Veranstaltung.

Herr Festersen bat zu Beginn um Verständnis dafür, dass während der Veranstaltung keine privaten Film- und Tonaufnahmen zugelassen seien. Alle Erläuterungen der anschließend vorzustellenden PowerPoint-Präsentation würden von der Verwaltung zeitnah ins Internet gestellt, auch könne zum Ende der Veranstaltung die Stichwort- und Themensammlung der Redebeiträge abfotografiert werden. Beide Inhalte würden später auch Anlagen zu dem zu erstellenden Protokoll der Veranstaltung sein (siehe Anlage zu dieser Niederschrift). Herr Festersen betonte auch, dass in der heutigen Informationsveranstaltung weder auf das Projekt Bau der B 51/B 481n noch auf das Projekt Wohnmobilstellplatz Wilhelmshavenufer eingegangen werden könne.

Herr Festersen erläuterte die rechtliche Grundlage des Flächennutzungsplans und dessen Einbindung in die Planungshierarchie der Bunderepublik Deutschland sowie des Landes NRW, schilderte die aktuellen Darstellungen des FNP im Plangebiet und dessen Umgebung. Anhand eines schematischen Ablaufs eines FNP-Änderungsverfahrens beschrieb er den aktuellen Verfahrensstand und gab eine Übersicht über die weitere Zeitplanung des Verfahrens und dessen einzelne Verfahrensschritte, insbesondere mit der Möglichkeit, während der öffentlichen Auslegung (voraussichtlich im 3. Quartal 2019) zur Planung eine erneute Stellungnahme abgeben zu können. Die Aufstellung eines Bebauungsplans sei für die Errichtung der ZUE derzeit nicht vorgesehen, da nach Abschluss der Regionalplanänderungs- und Flächennutzungsplanänderungsverfahren in § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches eine Genehmigungsgrundlage für die ZUE gesehen werden könne.

Abschließend erläuterte er, dass parallel weitere Planverfahren die aktuelle Planung begleiten:

- die bereits von der Stadt Münster beantragte Änderung des Regionalplans durch die Bezirksregierung mit einer Entscheidung über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens durch den Regionalrat am 17.12.2018;
- die Erstellung eines Artenschutzgutachtens im Rahmen der Artenschutzprüfung – die zugehörigen Erfassungen und Bestandsaufnahmen seien bereits begonnen worden und dauerten bis in den Sommer 2019 an;
- die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Behebung und Sanierung der vor Ort bestehenden hydraulischen Probleme – dieses Verfahren sei völlig unabhängig vom Verfahren zur 91. Änderung des FNP erforderlich, um die bestehenden Missstände zu beseitigen.

Im Anschluss beschrieb **Herr Bartmann** die Standortanforderungen an eine ZUE aus der Sicht der Stadt Münster sowie die Methodik der stadtweit durchgeführten erweiterten Standortuntersuchung sowie deren Ergebnisse, die Hintergrund waren für den Ratsbeschluss vom 10.10.2018 zur Einleitung des Verfahrens zur 91. FNP-Änderung im Bereich „Pulverschuppen“ (vgl. Anlage 1 der Vorlage V/0812/2018).

Herr Franke erläuterte im Weiteren detailliert die wesentlichen Rahmenbedingungen des Standorts zu den Aspekten verkehrliche Erschließung, Schmutzwasser- bzw. Regenwasserentsorgung sowie zu umweltrelevanten Aspekten wie Altlasten, Kampfmittelbelastung und -beseitigung, Artenschutz, Ausgleichsmaßnahmen sowie Lärmschutz.

Nach Beendigung der Vorträge rief Frau Klimek die Bürgerinnen und Bürger dazu auf, Fragen zu stellen bzw. Hinweise zu geben.

- Ein Bürger stellte fest, dass im Zusammenhang mit der Errichtung der ZUE vom Land NRW 25 Mio. € gezahlt würden. Dies gelte aber nur dann, wenn keine bereits vorhandenen Einrichtungen dafür genutzt würden.

Herr Franke antwortete, dass das Land NRW eine Finanzierungszusage über max. 10 Mio. € gegeben habe; ein an den Zuschuss gekoppelter Ausschluss der Nutzung bereits vorhandener Einrichtungen sei ihm nicht bekannt.

- Ein Bürger wollte wissen, was passiere, wenn zusätzliche Kosten im weiteren Verfahren bzw. im Rahmen der späteren Errichtung anfielen oder wenn einzelne technische Probleme nicht gelöst werden könnten?

Herr Franke antwortete, dass die Ratsvorlage V/0361/2018 „Verlagerung der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) zum Standort Am Pulverschuppen, Warendorfer Straße“ eine grobe Kostenschätzung von rd. 25,5 Mio. € für die Herrichtung und die zweckentsprechende Ausstattung enthalte. Der Begriff „grobe Kostenschätzung“ beinhalte bereits die Möglichkeit einer Kostensteigerung, zu deren Finanzierung man sich dann Gedanken machen müsse, wenn diese tatsächlich absehbar sei bzw. vorläge. Gleiches gelte für den Fall, dass während des Verfahrens unüberwindbare Hindernisse aufträten.

- Ein Bürger unterstellte, die städtische Fläche werde nur ausgewählt, um die zusätzliche Aufstellung eines Bebauungsplans vermeiden zu können.

Herr Festersen antwortete, dass dies eine reine Spekulation sei. Zum aktuellen Kenntnisstand der Verwaltung gäbe es nach Abschluss der Flächennutzungsplanänderung keine zwingende Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplans.

- Ein Bürger warf der Verwaltung vor, in der 1. Standortuntersuchung sei der Standort ohne Betrachtung der tatsächlichen Probleme vor Ort zu positiv bewertet worden. Im Übrigen sei die zweite Standortuntersuchung nicht objektiv, da das Ergebnis durch den Ratsbeschluss im Mai dieses Jahres bereits festgestanden habe.

Frau Klimek wies darauf hin, dass sich die Bezirksvertretung Münster-Ost im Mai 2018 zu dem vorgeschlagenen Standort ablehnend geäußert habe.

Herr Franke erläuterte den zeitlichen Ablauf der beiden Standortuntersuchungen sowie deren jeweilige Grundlagen. Während sich die erste vorlaufende Standortuntersuchung nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer zunächst beabsichtigten Genehmigung nach § 246 (14) BauGB ausschließlich auf liegenschaftlich verfügbare potenzielle Standorte im Eigentum der Stadt Münster bezog, wurde die zweite Standortuntersuchung aus Anlass der nunmehr angestrebten Flächennutzungsplanänderung stadtweit durchgeführt, weil bzgl. dieses bauleitplanerischen Verfahrens auch die Geeignetheit weiterer Standorte, die nicht ausschließlich im städtischen Eigentum stehen, zu prüfen und zu bewerten war. In diese zweite Standortuntersuchung wurden auch die untersuchten Flächen der ersten Standortuntersuchung zum Vergleich mit aufgenommen und erneut bewertet. Beide Teile dieser Standortuntersuchung führten unter den gewählten und vom Rat zur Kenntnis genommenen Bewertungskriterien und Rahmenbedingungen zu dem Ergebnis, dass der Standort „Pulverschuppen“ erneut als der am besten geeignete bewertet wurde (vgl. Anlage 1 der Vorlage V/0812/2018).

- Ein Bürger erkundigte sich nach der zeitlichen Perspektive der geplanten ZUE vor dem Hintergrund der hohen Investitionssumme. Ergänzend wies er darauf hin, dass das Plangebiet der 91. Änderung ca. die doppelte Größe der städtischen Fläche aufweise.

Herr Festersen antwortete, dass aktuell der Bedarf zur Errichtung der ZUE bestehe, eine Prognose der Bedarfssituation in der Zukunft gegenwärtig aber nicht möglich sei.

Zum erweiterten Plangebiet erläuterte er ergänzend, dass der Flächennutzungsplan (FNP) im Bereich der ehem. Kaserne auf der heutigen BImA-Fläche noch eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *„Militärische Einrichtung“* darstelle, die militärische Nutzung aber längst erloschen sei. Dieser Darstellungs-„Fehler“ solle nun im Zusammenhang mit der 91. Änderung des FNP korrigiert werden.

- Herr Hemecker, Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Ost, schob die Frage nach, ob dieses größere Plangebiet nicht verdeckt die Vorbereitung einer größeren Flüchtlingseinrichtung, z. B. eines Ankerzentrums zur Unterbringung von bis zu 1.500 Flüchtlingen, sei?

Herr Franke antwortete, der Flächennutzungsplan (FNP) regele die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde; er wiederholte, dass die Darstellung des FNP im Bereich der ehem. Kaserne historisch und heute falsch sei und korrigiert werden müsse, wozu der aktuelle Änderungsanlass nun die Gelegenheit biete. Ergänzend stellte er klar, Auftrag des Rates sei die 91. Änderung des FNP zur Errichtung einer ZUE für 500 geflüchtete Menschen.

Frau Klimek fragte Frau Schulte-Sienbeck (Sozialamt), ob ihr weitergehende Pläne des Landes bekannt seien?

Frau Schulte-Sienbeck antwortete, dass sie sich nur zu den städtischen Flüchtlingseinrichtungen äußern könne.

- Ein Bürger stellte fest, dass sich die Verwaltung mit dem größeren Plangebiet selbst unter Zugzwang setze; er schlug vor, die ehem. Kasernenfläche zukünftig im FNP als Grünfläche darzustellen. Ergänzend führte er an, in früheren Untersuchungen sei das Umfeld wegen der bestehenden Probleme als nicht geeignet für eine Wohnsiedlungsentwicklung bewertet worden, nun aber sei es der am besten geeignete Standort für die ZUE.

Herr Franke antwortete, das Plangebiet der 91. Änderung sei zwar aus den vorgenannten Gründen aktuell größer, aber die Gebietsabgrenzung bzw. -darstellung könne sich im weiteren Verfahren ändern; entscheidend sei schließlich, was der Rat am Ende beschließe. Denkbar sei auch, dass dabei für den Bereich der ehem. Kasernenfläche die Darstellung einer Grünfläche herauskommen könne.

Anschließend erläuterte Herr Franke die Gründe für die Nichteignung benachbarter Flächen als zukünftige Wohnsiedlungsflächen und machte deutlich, dass die Standortkriterien für die Ansiedlung einer ZUE bzw. für die Entwicklung eines neuen allgemeinen Wohngebiets unterschiedlich seien. Ergänzend wies er darauf hin, dass die ZUE grundsätzlich nur eine zeitlich befristete Einrichtung sei und auch deshalb nicht mit einem allgemeinen Wohngebiet verglichen werden könne.

- Ergänzend führte der Bürger an, er wisse von mehreren Alternativflächen in der Stadt Münster, deren Eigentümer grundsätzlich zu einer Veräußerung für einen ZUE-Standort bereit seien. Aber auch die Fläche Heumannsweg sei z. B. eine solche Alternative zur Errichtung der ZUE.

Herr Franke antwortete, dass die Fläche Heumannsweg keine geeignete Alternative sei. Das Kriterium „Nutzungskonkurrenz“ habe hier zu deren Ausschluss geführt. Die Fläche sei seit Langem im FNP als Gewerbegebiet dargestellt und die wachsende Stadt Münster benötige neben zusätzlichen Wohnbauflächen auch dringend Flächen zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze. Daher habe der Rat auch vor einiger Zeit den Auftrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans erteilt, an dem die Planungsverwaltung aktuell arbeite.

- Ein Bürger, Anlieger des Hatzfeldwegs, fragte, woher der notwendige Gasanschluss für die geplante ZUE komme? Die Anlieger des Hatzfeldwegs hätten auch gern einen solchen Gasanschluss und müssten aktuell mit Flüssiggastanks auskommen. Vielleicht ließe sich dies Problem auch in diesem Zusammenhang mit lösen.

Herr Franke antwortete, dass die Stadtwerke Münster im Rahmen der Standortuntersuchung erklärt hätten, die Anbindung siedlungsnaher Flächen als Standort für eine ZUE an das Gasnetz sei grundsätzlich kein Problem.

- Der Anwohner wies ergänzend auf die ppt-Folie zur Verkehrserschließung hin und fragte dazu, ob die dargestellten Anbindungsmöglichkeiten gleichrangig zu betrachten seien. Bezüglich der potenziellen Anbindung über den Coppenrathsweg habe er da erhebliche Zweifel. Ergänzend führte er an, dass der geplante Wohnmobilstellplatz am Wilhelmshavenufer auch zusätzlich ein erhebliches Verkehrsaufkommen erzeugen werde.

Herr Franke antwortete, dass die dargestellten Anbindungsmöglichkeiten der städtischen Fläche aus dem zeitlichen Ablauf der Standortuntersuchung zu erklären seien, inzwischen aber durch eine Aussage des Landesbetriebs Straßen.NRW feststehe, dass die zukünftige Anbindung der städtischen Fläche über die geplante neue, gebündelte Anbindung mit Ampelanlage an die Warendorfer Straße erfolgen werde, die innerhalb der nächsten zwei Jahre gebaut werde. Diese Anbindung werde zeitlich vor dem Neubau der DEK-Brücken Warendorfer Straße und Eisenbahnbrücke gebaut, deren Neubau sich offensichtlich weiterhin verzögere, da der Stadt Münster noch keinerlei konkrete Planungen bekannt seien.

Herr Franke ergänzte, der Coppenrathsweg sei wegen des bestehenden geringen Querschnitts nicht ohne weiteres als Haupterschließung für die ZUE denkbar. Die Anbindungen seien allerdings als bestehende bzw. grundsätzlich denkbare Grundstückszufahrten aufgeführt. Die östliche Zufahrt habe im Zuge des Ausbaus des Knotens B 51/B 481n gemäß Planfeststellungsbeschluss als Zuwegung zum städtischen Grundstück errichtet werden müssen.

Der geplante Wohnmobilstellplatz werde zukünftig über die Straße Wilhelmshavenufer und die geplante gebündelte Anbindung an die Warendorfer Straße erschlossen.

- Ein Bürger beschwerte sich, dass kleinere Baumaßnahmen auf den Anliegergrundstücken in der Vergangenheit immer wieder baubehördlich abgelehnt worden seien, während städtische Planungen wie der Wohnmobilstellplatz vor Ort „durchgeboxt“ würden.

Herr Franke zeigte sich überzeugt, dass das Bauordnungsamt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und der örtlichen Situation einer Lage im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch korrekt entscheide bzw. entschieden habe.

Herr Franke antwortete, dass es sich bei der inzwischen wirksam abgeschlossenen 80. Änderung des FNP zur planungsrechtlichen Absicherung des geplanten Wohnmobilstellplatzes um ein ganz normales FNP-Änderungsverfahren gehandelt habe, in dem u. a. auch kritische Anmerkungen und Stellungnahmen der Anwohner zur Erschließung eine Rolle gespielt hätten. Auch sei damals noch nicht bekannt gewesen, in welchem zeitlichen Rahmen die gebündelte neue Anbindung der Straße Wilhelmshavenufer an die Warendorfer Straße tatsächlich erfolgen werde.

Frau Klimek ergänzte, dass Sie als Bezirksbürgermeisterin und Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Ost das damalige Verfahren zur 80. Änderung des FNP intensiv begleitet habe und dabei klar der Überzeugung gewesen ist, die Verwaltung habe alle damals vorgetragenen Anregungen aufgegriffen und bearbeitet. Vieles davon sei auch berücksichtigt worden. Angriffe gegen die Verwaltung seien daher unbegründet und unberechtigt.

- Ein Bürger unterstellte, die Ratsmitglieder seien zu dem Votum für den ZUE-Standort „Pulverschuppen“ genötigt worden, da eine kurzfristige Regelung für die derzeit auf der York-Kaserne untergebrachte ZUE gefunden werden musste, um die Grundstückskaufverträge für die beiden Kasernenstandorte mit der BImA abschließen zu können. In einem Gespräch der Bürgerinitiative im Sommer 2018 bei Herrn Stadtbaurat Denstorff sei zur zukünftigen Erschließung erklärt worden, die Hauptzufahrt der städtischen Fläche werde über den Coppenrathsweg erfolgen, eine Zufahrt über die BImA-Fläche sei möglich und die rosa gefärbte Anbindung im Osten diene ausschließlich für Fußgänger und Radfahrer. Fazit: Die Verkehrserschließung sei willkürlich.

Herr Franke antwortete, diese Aussagen seien damals vor dem Hintergrund einer anderen, heute veralteten Faktenlage getroffen worden. Durch die aktuelle Aussage des Landesbetriebs Straßen.NRW stehe zwischenzeitlich fest, dass die zukünftige Anbindung der städtischen Fläche über die geplante gebündelte Anbindung an die Warendorfer Straße erfolgen werde, die innerhalb der nächsten zwei Jahre gebaut werde.

- Ein Bürger ergänzte, dass die ca. 130 Kfz-Fahrten von und zur ZUE also nördlich der geplanten Lärmschutzwand fahren würden. Im Übrigen wies er darauf hin, dass die alternativ dargestellte Anbindung an den Coppenrathsweg östlich der Trafostation der Stadtwerke über ein seiner Meinung nach in Privatbesitz befindliches Grundstück führe. Sie sei also nur möglich, wenn der Eigentümer zur Veräußerung bereit sei.

Herr Festersen erläuterte nochmals den Diskussionsstand und die damalige Faktenlage des Gesprächs der Bürgerinitiative bei Herrn Stadtbaurat Denstorff und wies auf zwischenzeitlich gravierende Änderungen hin: Erstens erfolge die Zufahrt nunmehr von Süden über die gebündelte Anbindung an die Warendorfer Straße und zweitens habe die BImA ergänzend erklärt, dass die Anbindung der städtischen Fläche grundsätzlich über die BImA-Fläche erfolgen könne.

- Ein Bürger fragte, ob das Land NRW zusammen mit der BImA auf deren Fläche ohne Mitwirkung der Stadt Münster eine größere Flüchtlingseinrichtung errichten könne?

Herr Festersen antwortete, dass die Stadt Münster in dem geschilderten Fall am Genehmigungsverfahren beteiligt sei und deshalb „die Hand mit im Spiel“ hätte.

- Eine Bürgerin erkundigte sich, 1. wie breit die zukünftige Straße Am Pulverschuppen östlich der geplanten Anbindung an die Warendorfer Straße zukünftig sei und 2. wie zukünftig der Lärmschutz auf diesem Straßenabschnitt gewährleistet werde?

Frau Hecht antwortete zu 1., dass man von der planfestgestellten Planung des Landes (Landesbetrieb Straßen.NRW) die Straßenquerschnitte übernommen habe und durch zusätzlichen Grunderwerb versuche, diese Querschnitte in Teilbereichen noch zu optimieren.

Zu 2. hätten die Zähl-Ergebnisse bei der bestehenden ZUE in Ibbenbüren ergeben, dass im Hinblick auf das zusätzliche, im Zusammenhang mit der in Münster geplanten ZUE zu erwartende Verkehrsaufkommen keine Veranlassung von zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen gegeben sei.

- Herr Hemecker sagte, im Zusammenhang mit dem Erwerb der ehem. York-Kaserne durch die Stadt Münster sei das Thema „Verlagerung der ZUE zum Standort Pulverschuppen“ „mit der Brechstange durchgepeitscht“ worden. Ihm seien aus der Vergangenheit zwei Standorteinschätzungen der Verwaltung mit Negativ-Aussagen zum Planbereich bekannt. Vor diesem Hintergrund wundere er sich über das nun vorliegende Ergebnis der Standortuntersuchung.

Herr Franke antwortete, ihm seien – mit Ausnahme der Bewertung von im Umfeld vorgeschlagenen allgemeinen Wohnbauflächenentwicklungen – keine derartigen Einschätzungen bekannt und bat Herrn Hemecker um Zusendung dieser Unterlagen, was dieser zusagte.

- Ein Bürger fragte nochmals, warum zur Errichtung der ZUE kein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans eingeleitet werde? Er unterstellte, damit solle die Planung „am Bürger vorbei“ umgesetzt werden.

Herr Festersen erläuterte, warum die ursprünglich in der Diskussion befindliche Genehmigungsgrundlage gem. der §§ 246 (14) bzw. 37 BauGB nicht mehr angewandt werden könne. Für § 246 (14) BauGB wäre eine besondere Zwangslage der Kommunen i. S. eines dringenden Bedarfs die Begründung gewesen, die nun aber nicht mehr als gegeben angesehen werden würde. § 37 BauGB könne nicht angewandt werden, weil die geplante ZUE nicht eine Baumaßnahme von Bund oder Land, sondern der Stadt Münster sei. Abschließend sagte er, dass die Änderung des FNP im vorliegenden Fall ausreichen könne.

- Daraufhin bekräftigte der Bürger seine Auffassung und prophezeite, dass das Verfahren so nicht durchgeführt werden könne.
- Ein Bürger ergänzte kommentierend, die Verwaltung habe sicher auch schon die Gutachten an gefällige Gutachter vergeben.

Herr Festersen antwortete, die Gutachten seien bzw. würden an fachkundige, anerkannte und neutrale Gutachterbüros vergeben und würden auch im Rahmen der späteren Offenlegung u. a. im Internet veröffentlicht werden, so dass sie jeder einsehen könne.

- Ein Bürger warf der Verwaltung vor, sie betreibe ein Versteckspiel und nenne wider besseren Wissens keine tatsächlichen Kosten. Eine veröffentlichte verkürzte Begründung

zum Änderungsverfahren verschweige z. B., dass parallel auch der Regionalplan geändert werden müsse.

Herr Franke antwortete, die notwendige Änderung des Regionalplans werde in der öffentlichen Beschluss-Vorlage Nr. V/0812/2018 („91. Änderung des Flächennutzungsplans … im Bereich Am Pulverschuppen / Coppenrathsweg / Warendorfer Straße [Neuerrichtung der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für Flüchtlinge in Münster] – Beschluss zur Änderung“) auf Seite 2 erwähnt; Herr Franke zitierte die entsprechende Passage:

> „Der gemeinsame Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen / GAL und der FDP-Fraktion … wurde vom Rat in seiner Sitzung am 19.09.2018 beschlossen und die Verwaltung dementsprechend beauftragt, ein entsprechendes FNP-Änderungsverfahren durchzuführen und eine Änderung des Regionalplans Münsterland bei der Bezirksregierung Münster zu beantragen.
>
> Die Durchführung des erforderlichen FNP-Änderungsverfahrens wird mit dem Beschluss zu Ziff. 2. dieser Vorlage eingeleitet.
> Gemäß Beschluss des Rates vom 19.09.2018 zum o.a. Antrag A-R/0065/2018 hat die Verwaltung bereits mit Schreiben vom 20.09.2018 bei der Bezirksregierung Münster die als Voraussetzung für die Durchführung der 91. FNP-Änderung erforderliche Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt.“

Ergänzend erläuterte er, dass formal das Verfahren zur Änderung erst mit dem Beschluss des Regionalrates Münster zur Erarbeitung einer Änderung des Regionalplans eingeleitet werde, was voraussichtlich am 17.12.2018 erfolgen werde. In Bezug auf die im städtischen Internet veröffentlichte Begründung zur 91. FNP-Änderung verweis er darauf, dass es sich hierbei lediglich um einen kurzen Auszug handele, der dabei allein die städtische Planung in den Blick nehme.

Herr Festersen ergänzte anschließend, dass die Verwaltung zu Beginn eines Bauleitplanverfahrens zwar einen Planungsanlass, aber noch nicht alle späteren Inhalte des Verfahrens kenne. Der Rat gebe mit seinem Beschluss zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens den Auftrag an die Verwaltung, das Verfahren durchzuführen.

Frau Klimek ergänzte in diesem Zusammenhang, dass die Bezirksvertretung Münster-Ost gelegentlich auch „renitent“ sei und sich gegen die mehrheitliche Auffassung des Rates entscheide.

- Mehrere Bürger mahnten eine Kostentransparenz an und betonten, dass die notwendigen finanziellen Aufwendungen bei der Standortentscheidung ein größeres Gewicht haben müssten.

Herr Franke antwortete, dass zu diesem frühen Zeitpunkt im Verfahren über die oben angesprochene grobe Kostenschätzung hinaus noch keine verlässlichen Aussagen zu Kosten gemacht werden könnten.

- Ein Bürger stellte zur Diskussion, dass man hier vor Ort planungsrechtlich Außenbereich sei und damit im Hinblick auf die Standortuntersuchung eher zu der Kategorie „Stadtteillage“ und nicht zum Kern-Siedlungsschwerpunkt gehöre. Gemessen an diesen Kriterien hätte der Standort folglich in der Bewertung ausscheiden müssen.

Herr Franke antwortete, dass die Zuordnung zu den verschiedenen Kategorien der Zentralität im FNP durch die Darstellung von Randsignaturen bzw. in der niedrigsten Hierarchiestufe durch einen Schriftzug (SSP – **S**iedlungs**s**chwer**p**unkt) erfolge. Die Abgrenzung des Kern-Siedlungsschwerpunktes verlaufe in Nähe des Änderungsbereichs weiter östlich jenseits der Trasse der Umgehungsbahn. Dabei sei es kein Widerspruch, dass auch die höchste Zentralitätsstufe Kern-Siedlungsschwerpunkt in sich Flächen enthalte, die planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen seien.

- Ein Bürger warf Frau Bezirksbürgermeisterin Klimek sowie der Bezirksvertretung Münster-Ost mangelnde Informationsbereitschaft gegenüber der Bürgerschaft vor.

Frau Klimek wies erneut darauf hin, dass sich die Bezirksvertretung Münster-Ost zu dem vorgeschlagenen Standort ablehnend geäußert habe. Die Bezirksvertretung werde aber nur angehört, die endgültige Entscheidung werde abschließend im Rat getroffen. Diese Entscheidungshierarchie müsse man akzeptieren.

- Ein Vertreter der Bürgerinitiative (BI) bot sachlich argumentativ die Hilfestellung der BI gegenüber der Politik an, er erwarte zugleich aber auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den gegebenen Hinweisen und nicht deren Ignorierung. Die BI erwarte, dass der Standort im Lichte sachlicher Argumente seitens der Politik auch noch einmal in Frage gestellt werden könne.

Herr Hemecker antwortete, dass nach seiner Meinung die einzelnen Ratsmitglieder durchaus die Möglichkeit gehabt hätten, die Standortentscheidung anders zu entscheiden. Im Übrigen bedauerte er es, dass kein Ratsmitglied zu der Bürgerinformationsveranstaltung gekommen sei.

- Ein Bürger wies darauf hin, dass im Rahmen der Standortbewertung die Umweltsituation insgesamt negativ und hinsichtlich der Entwässerungssituation als problematisch bewertet wurde. Dennoch lasse die Verwaltung diese Gegebenheiten außer Acht und bewerte den Standort als einzigen insgesamt als „geeignet“.

Herr Franke antwortete, dass ein „-“ Zeichen in der Bewertungstabelle für ein einzelnes Kriterium nicht automatisch eine Nicht-Eignung des Standorts bedeute, da diese Kriterien in der Zukunft auch gestaltet, d.h. verbessert werden können. Für die bekannten Missstände bei der Entwässerung gebe es realistische Lösungsansätze zu deren Behebung.

Herr Festersen ergänzte, dass im Falle der Errichtung der ZUE die städtische Fläche nicht zu 100% versiegelt werde und es somit ausreichend Flächen und Möglichkeiten gebe, anfallendes Regenwasser auf der Fläche zurückhalten zu können. Damit sei auch gewährleistet, dass dieses zusätzliche Regenwasser nicht gleich wieder die geplante sanierte Gewässersituation vor Ort belasten werde.

- Ein Bürger erläuterte, dass es in der Vergangenheit im Umfeld des Plangebiets schon seit Langem Flüchtlingseinrichtungen gegeben habe und weithin gebe; insofern habe die Anwohnerschaft durchaus ihre Toleranz unter Beweis gestellt. Für ihn stelle sich nun aber die Frage, ob neben der geplanten ZUE auf der städtischen Fläche auch die bestehende Einrichtung im Bereich der ehem. Kaserne auf Dauer erhalten bleibe?

Frau Schulte-Sienbeck antwortete, dass die bestehende Flüchtlingsunterkunft mit 124 Plätzen und zzt. 92 untergebrachten Personen auf dem BImA-Gelände von der Stadt Münster

aktuell bis September 2019 angemietet sei. Die mögliche weitere Anmietung werde auf Sicht erfolgen, das heißt auf städtischer Seite müsse dann eine entsprechende Bedarfslage bestehen. Mit Inbetriebnahme der ZUE solle diese städtische Einrichtung spätestens aufgegeben werden. Mit Auslaufen der Anmietung werden daher bis dahin dort noch wohnende Flüchtlinge auf andere städtische Einrichtungen verlegt werden.

- Ein Bürger fragte nach der zukünftigen Nutzung der BImA-Fläche und ergänzte, ob nicht auch dort die Errichtung der ZUE möglich wäre?

Herr Festersen antwortete, dass die Verwaltung zur zukünftigen Nutzung der ehem. Kaserne aktuell keine Aussagen treffen könne. Er regte an, die Anregung des Bürgers ins Protokoll aufzunehmen, und bestätigte, dass die Verwaltung die Eignung der BImA-Fläche (ehem. Kaserne) zur Errichtung der ZUE prüfen werde.

Abschließend schilderte Herr Festersen das weitere Verfahren: Die Verwaltung werde das Protokoll der heutigen Veranstaltung als Entwurf erstellen und mit Frau Klimek abstimmen. Voraussichtlich bis Jahresende könne das abgestimmte und unterzeichnete Protokoll auf der Homepage des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung im Internet eingesehen werden. Das Protokoll werde ggf. zu offenen Fragestellungen und deren Beantwortung ergänzt, die in der Veranstaltung präsentierten PowerPoint-Folien sowie die abfotografierten Stichwortkarten zu Fragen und Hinweisen der Bürgerinnen und Bürger werden dem Protokoll beigefügt und ebenfalls im Internet eingesehen werden können.

Gegen 21.40 Uhr bedankte sich Frau Klimek für die rege Teilnahme und schloss die Bürgeranhörung.

gez.

Martina Klimek
Bezirksbürgermeisterin

<u>Für die Verwaltung:</u>

gez.

Christopher Festersen
Amtsleiter

gez.

Tobias Krause-Kämereit
Schriftführer